

# **Ordnung**

## **für die Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Rheinbach**

### **(Ehrenordnung)**

Der Rat der Stadt Rheinbach hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NRW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 12.12.2016 nachstehende Ordnung für die Rats- und Ausschussmitglieder (Ehrenordnung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
  - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen und sonstigen privatrechtlichen Unternehmen.
8. Mitgliedschaft in Vorständen oder gleichartigen Organen von Vereinen oder gleichartigen Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb der Stadt Rheinbach sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in Rheinbach.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 Gemeindeordnung NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

## **§ 2**

### **Herstellung von Transparenz**

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger/innen jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“ in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass darauf hingewiesen wird, dass die betreffenden Daten zur Einsichtnahme im Rathaus bereitgehalten werden.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflicht.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Ordnung vom 12.09.2005 außer Kraft.